



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 52 O 272/12

31.01.2013

In dem Rechtsstreit

der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend e.G.,  
vertreten d.d. Vorstand Heidrose Reimer und Ma-  
reen Joachim,  
Josef-Orlopp-Straße 32 - 36, 10365 Berlin,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Eisenberg Dr. König Dr. Schork,  
Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin,-

g e g e n

den Konsum Tarifgemeinschaft e. V.,  
vertreten d.d. Vorstand Gesa Schwerdtfeger und Mar-  
tin Bergner,  
d. vertreten d.d. Hauptgeschäftsführer Ulrich Northoff,  
Neu Grünstraße 18, 10179 Berlin,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Wöhlermann, Lorenz & Partner,  
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin,-

hat die Zivilkammer 52 des Landgerichts Berlin am 31.01.2013 durch den Vorsitzenden Richter  
am Landgericht van Dieken und die Richterinnen am Landgericht Förder und Stevens beschlos-  
sen:

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist eine Genossenschaft und hat ca. 60.000 Mitglieder. Sie tritt unter dem Namen „Konsum Berlin“ gegenüber ihren Mitglieder und im Geschäftsverkehr auf.

Sie betreibt außerdem die Website [www.Konsum-Berlin.de](http://www.Konsum-Berlin.de).

Die Antragstellerin ist Inhaberin der mit Priorität vom 20.06.2003 unter der Registernummer 30330033 eingetragenen Wort-/Bildmarke „Konsum Berlin“, wie aus der Anlage 1 ersichtlich. Die Marke ist eingetragen für die Klassen 35, 36, 37, 39, 41, 42, 43, unter anderem für Beratung von Genossenschaftsmitgliedern, Abschluss und Vermittlung von Handelsgeschäften, Vermittlung und Abschluss von Verträgen, Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien, Unternehmensberatung.

Der Antragsgegner ist ein Arbeitsgeberverband für konsumgenossenschaftlichen Unternehmen des Handels und Dienstleistungsgewerbes und betreibt die Website [www.konsum-berlin.com](http://www.konsum-berlin.com).

Die Antragstellerin sandte dem Antragsgegner unter dem 8. November 2012 ein Schreiben (Anlage 6), dem sie eine Abmahnung wegen Namensanmaßung beifügte.

Der Antragsgegner erwiderte hierauf mit Schreiben vom 12. November 2012 (Anlage 7) und lehnte die Unterlassung der Nutzung ihrer Domain ab.

Die Antragstellerin behauptet, auf der Website würden kritische und falsche Berichte über sie sowie Verleumdungen verbreitet, insbesondere über ein längst eingestelltes Strafverfahren gegen ein früheres Vorstandsmitglied. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 19.01.2013 Bezug genommen.

Die Antragstellerin meint, durch die Verwendung der namensgleichen Domain würde der Antragsgegner zu Verwirrungen unter den Mitgliedern der Antragstellerin sorgen. Deshalb hätten, wie sie behauptet, auch schon ihre Mitglieder über die auf der Website angegebene E-Mail –Anschrift an den Antragsgegner gewandt, obwohl sie die Antragstellerin hätten kontaktieren wollen (Anlage 5). Ihr stünde daher ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Nutzung der Domain [www.konsum-berlin.com](http://www.konsum-berlin.com) durch den Antragsgegner zu.

Die Antragstellerin hat zwei getrennte Verfügungsanträge bei Gericht eingereicht, in denen sie einen Anspruch auf Unterlassung der Nutzung der Domain „[www.konsum-berlin.com](http://www.konsum-berlin.com)“ durch den Antragsgegner geltend macht und diesen in dem einen Verfügungsantrag auf die Verletzung ihrer Markenrechte und auf Wettbewerbsrecht, in dem weiteren Antrag auf Namensrecht gestützt hat. Die Verfahren sind miteinander verbunden worden.

Der Antragsgegner meint, „aus der Wort-/Bildmarke „Konsum Berlin“ könne die Antragstellerin keinen Unterlassungsanspruch herleiten. Es fehle bereits an einer markenmäßigen Benutzung. Rein beschreibende Angaben in einem Domainnamen würden schon nicht als betrieblicher Herkunftshinweis verstanden.

Die Wortbestandteile der Marke seien auch rein beschreibend. Ohne die Bildgestaltung könnten hieraus keine Schutzrechte abgeleitet werden. Der Begriff „Konsum“ stehe allgemein für den Verbrauch von Konsumgütern, insoweit bestehe ein Freihaltebedürfnis. Auch „Berlin“ sei als Ortsangabe rein beschreibend. Die Marke habe daher auch nur schwache Kennzeichnungskraft. Insbesondere sei sie in den nach dem Satzungszweck der Antragstellerin angesprochenen Verkehrskreisen (Konsumenten, Großhändler, Reiseveranstalter und Immobilieninteressierte) auch nicht besonders bekannt

Im Übrigen bestehe keine Dienstleistungsnähe, weshalb die Marke auch in ihrem Schutzbereich nicht tangiert sei. Zudem sei die Marke auch durch vielfache ähnliche Bezeichnungen verwässert z. B. Konsum -Frische-Markt, Konsum-Lieferservice.

Die Bezeichnung „Konsum“ in Verbindung mit dem jeweiligen Sitz bzw. namensgebendem Ort werde auch von diversen ihre Mitglieder genutzt, die ebenfalls über Markenrechte verfügten. Er stehe allen zur Verfügung frei, die einen Bezug zu Konsumgenossenschaften hätten. Er sei auch berechtigt, den Ortsnamen „Berlin“ in diesem Zusammenhang zu führen, da er seinen Sitz in Berlin habe, aus Berlin solle auch berichtet werden.

Unterlassungsansprüche aus einer Geschäftsbezeichnung könne die Antragstellerin wegen der rein beschreibenden Begriffe „Konsum“ und „Berlin“ ebenfalls nicht geltend machen. Wegen der fehlenden Branchennähe fehle es auch an einer Verwechslungsgefahr.

Namensrechtliche Unterlassungsansprüche würden schon mangels Namensanmaßung ausscheiden. Zudem benutze er die Bezeichnung „Konsum“ und Berlin nicht unbefugt, denn er sei ein Arbeitgeberverband für Konsumgenossenschaften mit Sitz in Berlin. An der Domain besitze er das ältere Recht.

Nachdem der Antragsgegner im Termin zur mündlichen Verhandlung am 10.01.2013 eine einfache Unterlassungserklärung abgegeben hat, haben die Verfahrensbeteiligten das Verfahren übereinstimmend mit widerstreitenden Kostenanträgen für erledigt erklärt.

## II.

Nachdem die Verfahrensbeteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war über die Kosten des Verfahrens gemäß § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Dies führte zur Auferlegung der Kosten auf die Antragstellerin, da sie in dem einstweiligen Verfügungsverfahren aller Voraussicht nach unterliegen gewesen wäre.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wäre zurückzuweisen gewesen, da ein Verfügungsanspruch nicht besteht.

Der Antragstellerin stand der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen den Antragsgegner, es zu unterlassen, ohne Zustimmung der Antragstellerin die Domain „www.konsum-berlin.com“ zu nutzen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Ein Anspruch auf Unterlassung der Nutzung der Domain www.konsum-berlin.com aus der eingetragenen Wort-/Bildmarke „Konsum Berlin“ gemäß §§ 4 Abs. 1, 14 Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 5 MarkenG besteht nicht, denn es liegt keine Verletzungshandlung im Schutzbereich der Marke vor. Aus der Marke kann die Antragstellerin nicht generell die Nutzung der Domain „www.konsum-berlin.com“ untersagen, sondern nur insoweit, als die Marke Schutz genießt. Sie ist eingetragen für die Klassen 35, 36, 37, 39, 41, 42, 43. Ein Unterlassungsanspruch ist nur denkbar, wenn sich aus der konkreten Verwendung der Seite eine Markenverletzung in diesem Schutzbereich ergibt. Es ist jedoch nicht ersichtlich oder dargelegt, dass der Antragsgegner in dem Bereich, in dem die Marke geschützt ist, überhaupt tätig ist. Allenfalls im Bereich der „Unternehmensberatung“ ist eine Markenverletzung denkbar, denn das Tätigkeitsfeld der Antragsgegnerin umfasst auch die Beratung von Mitgliedern und Arbeitgebern. Insoweit fehlt es aber an einer Verletzungshandlung, denn es ist nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner auf der Website Werbung oder überhaupt Angaben zu zur Unternehmensberatung anbietet.

Sofern dort negative Aussagen über die Antragstellerin oder ihre (ehemaligen) Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder veröffentlicht worden sein sollten, kann dies durch die Marke nicht untersagt werden.

Ein Unterlassungsanspruch auf Nutzung der Domain aus einer Verletzung der Geschäftsbezeichnung „Konsum Berlin“ gemäß §§ 5 Abs. 1, 15 Abs. 2, Abs. 4 MarkenG besteht ebenfalls nicht.

Für eine Verletzung der Geschäftsbezeichnung ist der Antrag zu weit gefasst.

Dem Antragsgegner kann die generelle Nutzung der Domain aus der Verletzung einer Geschäftsbezeichnung nicht untersagt werden, sondern nur die Nutzung für Waren oder Dienstleistungen in dem Bereich, in welchem eine Verwechslungsgefahr mit Waren oder Dienstleistungen der Antragstellerin besteht.

In welchem Bereich die Antragstellerin tätig ist, außer in dem von der Antragsgegnerin vorgetragenen und unstrittig gebliebenen Bereich der Verwaltung und Bewirtschaftung der genossenschaftseigenen Immobilien und Gewährung von Einkaufsvorteilen für Dritte ist nicht ersichtlich und wird von ihr auch nicht vorgetragen.

Eine Verletzungshandlung durch die Antragsgegnerin im Bereich der Immobilienverwaltung ist nicht ersichtlich. Sie nutzt die Domain nach dem Vortrag der Antragstellerin vor allem für negative Inhalte über die Antragstellerin oder ihre (ehemaligen) Mitarbeiter.

Im Bereich der Gewährung von Einkaufsvorteilen für Dritte ist ebenfalls keine Verletzungshandlung ersichtlich, da nicht vorgetragen oder glaubhaft gemacht ist, dass die Website [www.konsum-berlin.com](http://www.konsum-berlin.com) für Derartiges benutzt wird.

Wettbewerbsrechtliche Ansprüche scheiden derzeit schon deshalb aus, weil nicht ersichtlich ist, dass die Verfahrensbeteiligten Mitbewerber sind.

Im Übrigen könnte nach § 4 Nr. 7, 8 UWG nicht die Nutzung der Domain als solche, sondern nur die Verwendung bestimmter unwahrer ruf- und geschäftsschädigender Inhalte auf der Website, welche von der Antragstellerin im Unterlassungsantrag konkret zu bezeichnen wären, untersagt werden.

Aus einem Namensrecht (§ 12 BGB) kann die Antragstellerin die Nutzung der Domain durch den Antragsgegner ebenfalls nicht untersagen.

§12 BGB ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Nur im Rahmen der Anwendung des Markengesetzes besteht ein Vorrang dieser Regelungen (BGH GRUR 2002,622 – shell.de;-). § 12 BGB ist aber ausnahmsweise anwendbar, wenn der Funktionsbereich des Unternehmens durch eine Verwendung der Unternehmensbezeichnung außerhalb des Anwendungsbereiches des MarkenG berührt wird (Ingerl/Rohnke, a.a.O. nach § 15 Rn. 65). Dies ist der Fall, wenn markenrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verwender der Domain nicht bestehen, weil die Domain nicht im geschäftlichen Verkehr benutzt wird, oder aufgrund der fehlenden Branchenidentität oder Ähnlichkeit keine Verwechslungsgefahr vorliegt.

Grundsätzlich wäre die Verwendung der Domain „[www.konsum-berlin.com](http://www.konsum-berlin.com)“ zwar ein Namensgebrauch des im Geschäftsverkehr verwendeten Namens der Antragstellerin, die - was die Antragsgegnerin auch nicht in Abrede gestellt hat - unter dem Namen „Konsum Berlin“ auftritt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Firmennamen der Antragstellerin nicht „Konsum Berlin“, sondern „Konsumgenossenschaft Berlin und Umgebung e G“ ist. Denn unstreitig tritt sie im Geschäftsverkehr unter der Kurzform „Konsum Berlin“ auf.

Eine Namensanmaßung durch Verwendung der Domain „[www.konsum-berlin.de](http://www.konsum-berlin.de)“ ist jedoch dann nicht gegeben, wenn die Domain aus Sicht des angesprochenen Verkehrs keine namensmäßige Individualisierungsfunktion hat. Dies ist hier der Fall, denn der ganz überwiegende Teil der angesprochenen Verkehrskreise hat keine Verbindung zur Antragstellerin und wird die Wortzusammensetzung „Konsum Berlin“ eher allgemeinen als Hinweis auf den Konsum („Konsum“ kommt vom lateinischen *consumere* „= „verbrauchen“) in Berlin verstehen, als damit eine Herkunft zu einem bestimmten Unternehmen zu verbinden.

Auf einen besonderen Bekanntheitsschutz der Antragstellerin, der zu einer namensmäßigen Wiedererkennung der Antragstellerin durch die in der Domain verwendeten Worte „Konsum“ und „Berlin“ in dieser Reihenfolge führen könnte, besteht ebenfalls nicht. Sofern die Antragstellerin mit der Anlage 2) diverse veröffentlichte Berichte vorlegt, in welchen sie dem Namen „Konsum Berlin“ bezeichnet wird, liegen diese überwiegend fast 10 Jahre zurück. Es ist nicht ersichtlich oder glaubhaft gemacht, dass die Bezeichnung „Konsum Berlin“ vom Verkehr heutzutage noch mit der Antragstellerin in Verbindung gebracht wird. Die „Konsum“ Läden und Genossenschaften genossen zwar in der ehemaligen DDR eine große Bekanntheit, es ist jedoch nicht ersichtlich oder glaubhaft gemacht, dass sich diese Bekanntheit nach der Wende noch allgemein fortgesetzt hat, insbesondere innerhalb der nach dem Satzungszweck der Antragstellerin angesprochenen Verkehrskreisen (Konsumenten, Großhändler, Reiseveranstalter und Immobilieninteressierte). Jedenfalls ist hierzu nichts vorgetragen. Die Kammermitglieder, die als Konsumenten auch zu den allgemein angesprochenen Verkehrskreisen gehören, bringen mit „Konsum Berlin“ keine bestimmte Gesellschaft oder Organisation in Verbindung. Soweit die Antragstellerin dargelegt hat, dass es in Einzelfällen zu einer Zuordnungsverwirrung dergestalt gekommen sein soll, dass Mitglieder der Antragstellerin, die mit ihr Kontakt aufnehmen wollten, dies mittels der auf der Website des Antragsgegners [www.konsum-berlin.com](http://www.konsum-berlin.com) angegebenen E-Mail-Adresse taten, weil sie glaubten, die Website sei die der Antragstellerin, steht dies nicht entgegen. Dadurch wird nur, dass intern, in einem engen beschränkten Kreis, unter den Mitgliedern der Antragstellerin, die Bezeichnung „Konsum Berlin“ mit der Antragstellerin in Verbindung gebracht wird, nicht aber dass dies darüber hinaus auch beim allgemein angesprochenen Verkehr der Fall ist.

van Dieken

Förder

Stevens

Ausgefertigt



Brabandt

Justizbeschäftigte

